

## Tutorium 3: Das Dublin-Verfahren

### **Fall 1:**

A, ein volljähriger Staatsbürger aus Eritrea, kommt zu euch in die Flüchtlingsberatung der RLC in Trier und bringt einen Brief mit, in dem steht, dass das BAMF ein Dublin-Verfahren eingeleitet hat. Bei euren Recherchen erhaltet ihr die Auskunft, dass die maltesischen Behörden dem BAMF mitgeteilt haben, dass A in Malta schon einen Flüchtlingsstatus erhalten hat.

**Besteht die Möglichkeit, dass A nach Malta zurückgeführt wird?**

### **Fall 2:**

Herr M aus dem Iran kommt in einen Beratungstermin und berichtet, dass er von dem Iran aus nach Norwegen geflohen ist. Dort hat er einen Asylantrag gestellt, welcher in allen Instanzen abgelehnt wurde. Nun ist er nach Deutschland gekommen und möchte hier einen Antrag auf internationalen Schutz stellen.

**Hat ein Asylantrag in Deutschland Aussicht auf Erfolg?**

### **Fall 3:**

M und E sind als „Bootsflüchtlinge“ am 04.06.2016 nach Italien gekommen. M ist am 01.01.1999 in Somalia geboren. E ist am 01.01.1980 ebenfalls in Somalia geboren. Beide haben keine Angehörigen im Dublin-Gebiet. In Italien wurden ihnen Fingerabdrücke abgenommen und danach wurden sie in einem Heim untergebracht. Da sie fürchteten in Italien obdachlos zu werden flüchteten sie weiter nach Deutschland ohne in Italien einen Asylantrag gestellt zu haben. In Deutschland wollen sie nun einen Asylantrag stellen und kommen am 08.08.2016 zu einem Beratungstermin der RLC in Trier.

**Besteht die Möglichkeit, dass M und E nach Italien zurückgeführt werden?**

**Abwandlung: Wie wäre die Rechtslage für E, wenn E der Vater von M wäre und das Asylverfahren des M im zuständigen Deutschland schon laufen würde?**

### **Fall 4:**

Die volljährige Iranerin F möchte in Deutschland einen Asylantrag stellen. Sie hatte ein Schengen-Visum für Österreich, mit dem sie aus dem Iran mit einer Zwischenlandung in Wien nach Deutschland geflohen ist. Sie hat keine Angehörigen im Dublin-Gebiet.

**Hat ein Asylantrag in Deutschland Aussicht auf Erfolg?**

**Abwandlung: Wie ist die Lage, wenn das Schengen-Visum eine Fälschung wäre?**

### **Fall 5:**

Eine Familie aus Afghanistan mit zwei Kindern kommt über Griechenland und Italien nach Deutschland, wo sie Asylanträge stellt. Anhand von EURODAC-Treffern stellt sich heraus, dass die Familie bereits in Italien Asylanträge gestellt hat. Wie diese beschieden wurden ist nicht bekannt. Nach Aussage der Eltern musste die Familie in Italien auf der Straße leben und es gab keine Möglichkeit die Kinder in eine Schule zu schicken.

**Besteht die Möglichkeit, dass die Familie nach Italien zurückgeführt wird?**

**Fall 6:**

Der am 1.1.1996 geborene Mandant aus Somalia kommt am 1.8.2016 zum ersten Mal zu euch in die Beratung. Er sagt, dass er als „Bootsflüchtling“ nach Italien gekommen ist. Er sei nur kurz in einem Heim gewesen. Dann habe man ihm gesagt, man brauche den Heimplatz für Frauen und Kinder. Er wurde obdachlos und flüchtete nach Deutschland.

Beim Bundesamt erhielt er am 13.7.2016 seinen Ankunftsnachweis. Als er am 15.7.2016 seinen formalen Asylantrag stellte, wurden ihm Fingerabdrücke genommen und in die Eurodac-Datenbank eingegeben. Folgendes Ergebnis kam dabei heraus:

**Von:** EURODAC  
**Gesendet:** Montag, 15. Juli 2016 13:08  
**An:** \*EURODAC-Illegal  
**Betreff:** # EURODAC RESPONSE (TCN=1302258046A) #

Ergebnisübermittlung durch: DE/BKA  
 zu EURODACnummer  
 Deutschland: DE3130415G1546222



EURODACnummer MS:  
 Treffer Illegaler => IT1TP00NDR  
 Geschlecht: M  
 Trefferanzahl: 001/001  
 Antrags-/Aufgriffsort: TRAPANI  
 Antrags-/Aufgriffsdatum: 22.11.2014  
 Datum Fingerabdrucknahme: 22.11.2014  
 Datum d. Übermittlung aus MS: 15.07.2016  
 Zeitpunkt d. Übermittlung aus MS: 12:56:24

**Welche weiteren Schritte werden nun in der Regel folgen?**

**Was bedeutet es, wenn er einen Brief vom BAMF erhalten hat, der ihn über die Einleitung eines Dublin-Verfahrens informiert?**

**Fall 7 (Fortsetzung):**

Bei Überprüfung der Zuständigkeitskriterien kommt das Bundesamt zu dem Ergebnis, dass Italien für die Prüfung des Asylverfahrens ihres Mandanten zuständig ist. Das Bundesamt ersucht daher die italienischen Behörden um Übernahme des Mandanten. Dieses Gesuch wird am 30.9.2016 an Italien gerichtet.

Am 17.10.2016 kommt der Mandant zum zweiten Mal zur RLC und auf Rückfrage beim Bundesamt, erfährt ihr, dass Italien noch nicht auf das Gesuch geantwortet hat.

**Kann der Mandant nach Italien überstellt werden?**

Variante:

Das Gesuch wird diesmal schon am 14.9. an Italien gerichtet. Am 29.9. erfährt ihr, dass Italien noch nicht auf das Gesuch geantwortet hat.

**Welcher Mitgliedsstaat ist in diesem Fall zuständig?**

**Fall 8 (Fortsetzung der Variante):**

Am 31.01.2017 kommt der Mandant wieder zur RLC in die Beratung. Er hat einen Bescheid dabei, datiert auf den 09.01.2017, mit folgendem Tenor:

1. Der Asylantrag wird gemäß § 29 I Nr. 1 a) AsylG als unzulässig abgelehnt.
2. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.

Er will auf keinen Fall wieder zurück nach Italien, da er befürchtet, dort wieder auf der Straße zu landen. Er macht geltend in Italien nicht sicher zu sein, da er dort von den italienischen Sicherheitsbehörden verfolgt werde. Außerdem garantiere das dortige Asylsystem kein menschenwürdiges Existenzminimum für Asylbewerber, da es an gravierenden Mängeln leide.

Nun fragt er, wie die Chancen stehen, dass er hier bleiben kann. Er will wissen, welches weitere Vorgehen sinnvoll ist.

**Worauf müsst ihr vor allem achten? Was ratet ihr ihm? Welche (rechtlichen und außerrechtlichen) Möglichkeiten hat er?**

Zusatzfrage: *Kann M. sich auf die Zuständigkeit Deutschlands für die Behandlung der Asylanträge seiner Familie berufen, wenn nach Ablauf von sechs Monaten die Abschiebungsanordnung nicht vollzogen worden ist?*